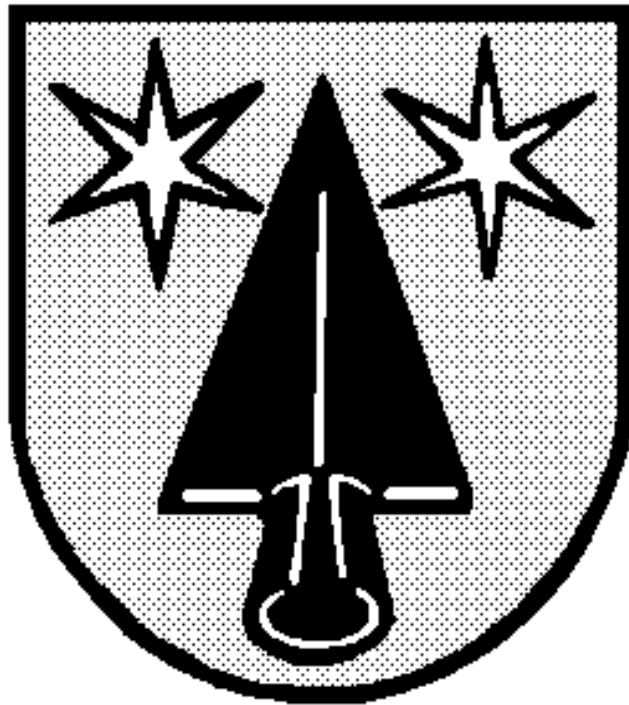


# **EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL**



## **POLIZEIREGLEMENT**

Gültig ab 1. Juli 2018

Änderungen ab 1. Juli 2022

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>  
beschliesst:

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- |            |                                                                                                    |                            |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>§ 1</b> | 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. | <b>Zweck und Grundsatz</b> |
|            | 2 Handlungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.                               |                            |
| <b>§ 2</b> | 1 Der Vollzug des Polizeireglementes ist innerhalb seiner Kompetenzen Sache des Gemeinderates.     | <b>Zuständigkeit</b>       |

## 2. Öffentliches Eigentum

- |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                         |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>§ 3</b>  | 1 Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeindegebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.                                                                                                                                        | <b>Grundsatz</b>        |
| <b>§ 4</b>  | 1 Der Gemeinderat kann zur Wahrung der Sicherheit den öffentlichen Raum mittels Video überwachen lassen. Die entsprechenden Bestimmungen und die Anliegen des Datenschutzes und der Grundrechte werden im Videoreglement der Einwohnergemeinde Rechterswil geregelt.                                                                                            | <b>Videoüberwachung</b> |
| <b>§5 a</b> | 1 Demonstrationen sind dem Gemeinderat frühzeitig zu melden. Der Gemeinderat kann den Veranstalterinnen oder Veranstaltern bestimmte Plätze, Routen und Tageszeit vorschreiben.<br><br>2 Bieten die Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeindepräsident die Veranstaltung untersagen oder mit Auflagen bewilligen.              | <b>Demonstrationen</b>  |
| <b>§5 b</b> | 1 Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.<br><br>2 Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. | <b>Kundgebungen</b>     |

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

- 3 In wichtigen Fällen kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- 4 Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

- § 5 c**
- 1 Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
  - 2 Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Kulturkommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
  - 3 Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest. Sie sind im Anhang 1 dieses Reglementes geregelt.

**Anlassbewilligungen  
gestützt auf  
§ 100 WAG**

### **3. Öffentliches Eigentum**

- § 6**
- 1 Fahrzeuge und Gegenstände, die widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Kantonspolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden und der Besitzer bzw. der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der zuständigen Behörde nicht befolgt werden.
  - 2 Der Halter oder der Besitzer trägt die Kosten, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

**Fahrzeuge und  
Gegenstände**

- § 7**
- 1 Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.
  - 2 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
  - 3 Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

**Campieren**

- § 8**
- 1 Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen auf öffentlichem Grund kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen.
  - 2 Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
  - 3 Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

**Reklamen**

#### 4. Öffentliche Sicherheit

- |            |   |                                                                                                                                                                                               |                       |
|------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>§ 9</b> | 1 | Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen, sind die Dächer zu räumen oder unverzüglich andere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. | <b>Schnee und Eis</b> |
|            | 2 | Für die Sicherheit der Strassenbenützer ist Sorge zu tragen.                                                                                                                                  |                       |

- |             |   |                                                                                                                                                                                                                    |                  |
|-------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>§ 10</b> | 1 | Es ist verboten, jeglichen Abfall, feste Gegenstände oder flüssige Stoffe persönlich, aus Autos, Häusern oder Gärten auf Strassen und Trottoirs zu werfen.<br>Zu widerhandlungen werden bei der Polizei angezeigt. | <b>Littering</b> |
|-------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|

#### 5. Beeinträchtigung des Strassenverkehrs

- |             |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                              |
|-------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>§ 11</b> | 1 | Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der zuständigen Behörde auf Kosten und Gefahr der verantwortliche Fahrzeugführer oder Halter von ihrem Standort entfernt werden, sofern die Verantwortlichen nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder sich weigern, die Fahrzeuge wegzuschaffen.                 | <b>Wegstellen von Fahrzeugen</b>             |
| <b>§ 12</b> | 1 | Verkehrsuntüchtige Fahrzeuge oder Anhänger (gemäss § 59 des SVG, SR 741.01) dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen stehen.                                                                                                                                                             | <b>Abstellen von Fahrzeugen</b>              |
| <b>§ 13</b> | 1 | Bei Strassenarbeiten oder anderen Störungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen, wie Umzügen oder Demonstrationen, kann durch den Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung gewisser Strassen und Plätze verfügt werden. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer sind in geeigneter Weise zu informieren. | <b>Freihaltung von Strassen und Plätzen</b>  |
| <b>§ 14</b> | 1 | Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt.                                                                                                                                                                                                                                | <b>Waschen und Reparieren von Fahrzeugen</b> |
|             | 2 | Reparaturen dürfen auf öffentlichem Strassengebiet nur in Notfällen vorgenommen werden.                                                                                                                                                                                                                                       |                                              |
| <b>§ 15</b> | 1 | Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.                                                                                                                                                                                                                          | <b>Umweltschutz; Grundsatz</b>               |
|             | 2 | Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichte effekte und dergleichen sind untersagt.                        |                                              |

- |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                         |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>§ 16</b> | 1 Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Verbrennen von Abfällen</b>                          |
| <b>§ 17</b> | <p>1 Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.</p> <p>2 Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.</p> <p>3 Die kantonalen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.</p> <p>4 Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.<br/>Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, etc., ist werktags vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.<br/>Zudem gilt die Mittagsruhe nach Abs. 2.</p> <p>5 Arbeiten der Landwirtschaft im Bereich von Wohnzonen unterstehen den Bestimmungen von Absatz 1 bis 4. Ausnahmen sind saisonbedingte Erntearbeiten.</p> | <b>Lärm</b>                                             |
| <b>§ 18</b> | 1 Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen bis 08.00 Uhr, ab 18.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.<br>Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Baulärm</b>                                          |
| <b>§ 19</b> | <p>1 Unterhaltungselektronikgeräte und Musikinstrumente aller Art dürfen nur so laut eingestellt, resp. gespielt werden, dass Dritte nicht gestört werden.</p> <p>2 Diese Regelung findet für Gesangs- und Musikvereine keine Anwendung.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen, Messen, Märkte usw. Ausnahmen bewilligen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Musikinstrumente Unterhaltungs-Elektronik-Geräte</b> |
| <b>§ 20</b> | <p>1 Freizeitanlagen sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu unterhalten, dass Personen möglichst wenig gestört werden.</p> <p>2 Im Freien betriebene Spiele sind um 22.00 Uhr zu beenden, sofern die Störung von Personen nicht ausgeschlossen ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Freizeitanlagen Spielen im Freien</b>                |

- |             |                                                                                                                                                                                                                     |                                              |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>§ 21</b> | 1 Die in der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr enthaltenen Vorschriften zur Lärmbekämpfung gelten auch für den dem Strassenverkehrsgesetz nicht unterstellten privaten und öffentlichen Grund und Boden.  | <b>Verkehrslärm</b>                          |
| <b>§ 22</b> | 1 Modellflugzeuge, Modellautomobile, Drachen usw. dürfen nur dort verwendet werden, wo Personen und Tiere weder gestört noch gefährdet werden.                                                                      | <b>Modellflugzeuge<br/>Modellautos, etc.</b> |
| <b>§ 23</b> | 1 Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates abgebrannt werden.<br><br>2 Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten. | <b>Feuerwerk</b>                             |
| <b>§ 24</b> | 1 Leuchtende Reklamen sowie Beleuchtungen von Reklamen sind von 23.00 – 06.00 Uhr auszuschalten. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen gestatten.                                   | <b>Lichtemissionen</b>                       |

## 6. Jugendschutz

- |             |                                                                                                                                             |                     |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>§ 25</b> | 1 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte und Plätze bezeichnen, wo das Konsumieren von Alkohol- und Tabakwaren untersagt ist. | <b>Jugendschutz</b> |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

## 7. Tiere

- |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                     |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>§ 26</b> | 1 Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.<br><br>2 Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.<br>Verrichtet ein Tier seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremete durch den Besitzer unverzüglich zu beseitigen.<br><br>3 Weidetiere dürfen Glocken tragen. | <b>Grundsatz</b>    |
| <b>§ 27</b> | 1 Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.<br><br>2 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Hundehaltung</b> |

- 3 Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann der Gemeinderat im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung Meldung an den zuständigen Vorsteher des Oberamtes machen.
- 4 Aufgrund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat April die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel.  
Anzumelden sind Tiere, die am 1. April über drei Monate alt sind.
- 5 Die jährliche Hundesteuer wird am 1. April fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Gemeindeverwaltung stellt eine Rechnung aus.  
Die Gebühren sind im Anhang 1 geregelt.

- |             |                                                                                                                                       |               |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>§ 28</b> | 1 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken. | <b>Reiten</b> |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

## 8. Schlussbestimmungen

- |             |                                                                                                                         |                   |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>§ 29</b> | 1 Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. | <b>Beschwerde</b> |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|

- |             |                                                                                                                             |                |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>§ 30</b> | 1 Wer Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird mit Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. | <b>Strafen</b> |
|             | 2 Strafbar sind auch die fahrlässige Übertretung dieser Bestimmungen sowie die Helfenschafft.                               |                |
|             | 3 In leichten Fällen kann von einer Verzeigung oder Bestrafung Umgang genommen werden.                                      |                |

- |             |                                                                                                                         |                      |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>§ 31</b> | 1 Dieses Polizeireglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und damit wird das Polizeireglement vom 1.1.2016 aufgehoben. | <b>Inkrafttreten</b> |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|

Die Änderungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi

Gabriella Meili

**Anhang 1 zum Polizeireglement****Gebühren**

|                          | CHF                       |
|--------------------------|---------------------------|
| Hundesteuer <sup>2</sup> | 100.00                    |
| Hundemarke               | Gemäss kantonaler Vorgabe |
| Mahngebühr               | 50.00                     |

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rechterswil beschlossen am  
8. Juni 2017.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi

Gabriella Meili

---

<sup>2</sup> § 11. Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr

<sup>1</sup> Für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif (615.11 KRB) zu entrichten. Der Kantonsrat kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden legen für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer im Rahmen von Absatz 1 fest.

<sup>3</sup> Die Einnahmen der kantonalen Hundesteuer fallen an die Gemeinde.

§ 12. Abgabebefreiung

<sup>1</sup> Von den Abgaben befreit sind Halter oder Halterinnen von:

a) Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind,  
b) Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps,  
c) Blindenführhunden und  
d) Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer andern Gemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton entrichtet haben.

<sup>2</sup> Ebenfalls von den Abgaben befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern es sich um Hunde handelt, die in einer kantonalen Hundekontrolle vorgemerkt sind und entsprechende gültige Kontrollzeichen tragen.

| VERANSTALTUNG                                                                           | ART / ZEITEN /<br>AUFWAND                 | GEBÜHR PRO TAG /<br>STUNDE / ANLASS    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------|
| Anlässe, öffentlich,<br>gemeinnützig, nicht<br>kommerzielles<br>Interesse               | Mitglied Vereinskongvent                  | CHF 00.00/Tag                          |
|                                                                                         | Alle anderen Veranstalter                 | CHF 100.00/Tag                         |
|                                                                                         |                                           |                                        |
| Anlässe öffentlich,<br>kommerzielles<br>Interesse                                       | Mitglied Vereinskongvent                  | CHF 50.00/Tag                          |
|                                                                                         | Alle anderen Veranstalter                 | CHF 150.00/Tag                         |
|                                                                                         |                                           |                                        |
|                                                                                         |                                           |                                        |
|                                                                                         |                                           |                                        |
| Freinacht-Bewilligung                                                                   | pro Std. (ab 00.30 bis<br>max. 05.00 Uhr) | CHF 40.00/Std.                         |
|                                                                                         |                                           |                                        |
| Grossveranstaltungen<br>(Sportanlässe,<br>Musikveranstaltungen,<br>Ausstellungen, etc.) | nach Aufwand                              | CHF 60.00/Std. bis<br>max. CHF 3000.00 |
|                                                                                         |                                           |                                        |
|                                                                                         |                                           |                                        |
|                                                                                         |                                           |                                        |

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2022.

#### Änderungstabelle – nach Beschluss

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element                                  | Änderung  |
|------------|---------------|------------------------------------------|-----------|
| 23.06.2022 | 01.07.2022    | Anhang 1 Gebühren<br>Anlassbewilligungen | Anpassung |

#### Änderungstabelle – nach Artikel

| Element                                  | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung  |
|------------------------------------------|------------|---------------|-----------|
| Anhang 1 Gebühren<br>Anlassbewilligungen | 23.06.2022 | 01.07.2022    | Anpassung |